

boten immer mehr abnimmt, nicht etwa dank einer antifranzösischen Hetze von hier aus, sondern nur weil Frankreich selbst, d. h. seine kirchenfeindliche Regierung die eigenen Missionare aus der Heimat verbannt und ihren Nachwuchs durch die kulturkämpferischen Gesetze nach Möglichkeit unterbindet? Und wer kann uns verwehren, daß wir unsererseits zur Auswetzung dieser Scharten und Verluste das deutsche Missionswesen kräftigst entfalten und möglichst viele Glaubenspioniere hinaussenden? Es ist typisch für die antideutsche Orientierung der missionsinteressierten Franzosen, wie sie nur immer schreiend vor der deutschen Gefahr warnen und gegen die rein erfundene deutsche Missionsaggressive hetzen — wir machen leider dieselben Erfahrungen in missionswissenschaftlicher Hinsicht —, anstatt sich selbst an die Brust zu schlagen und die einzig richtigen Konsequenzen für die eigene Politik aus der Lage zu ziehen, vor allem sich über den eifrigen Wettbewerb Deutschlands im Dienste des Reiches Gottes zu freuen und sich intensiv daran zu beteiligen. Das soll und darf uns aber nicht hindern, unbeirrt in der Entfaltung und Unterstützung des deutschen Missionswerkes mit allen Kräften fortzufahren, indem wir unsere wissenschaftlichen wie praktischen Missionsunternehmungen weiter ausbauen und vertiefen!

---

## Die Zukunft der missionspolitischen Bestimmungen in den völkerrechtlichen Verträgen mit China.

Von Dr. Theodor Grentrup S. V. D. in Berlin.

Seit dem Weltkrieg drängen die nationalen Kreise der chinesischen Republik mit verstärkter Lebhaftigkeit auf die Revision der ihnen von den Westmächten auferlegten Verträge mit den einseitigen Bindungen zuungunsten Chinas. Ein Ruck nach vorwärts im Sinne der chinesischen Aspirationen ist unverkennbar. Das Deutsche Reich verlor im Frieden von Versailles alle Vorrechte in China und bestätigte im vorläufigen Handelsvertrag vom 20. Mai 1920 seinen Verzicht. Sowjetrußland ließ im Vertrag, den es am 31. Mai 1924 mit der fernöstlichen Republik unterzeichnete, seine alten Sonderrechte, im besonderen die Exterritorialität und Konsulargerichtsbarkeit, fallen. Der belgische Handelsvertrag wurde von der Peking Regierung mit Wirkung vom 27. Oktober 1926 kurzerhand gekündigt. Die britische Regierung, deren Privilegien sich am tiefsten und breitesten in den chinesischen Staatskörper eingewurzelt haben, sah sich veranlaßt, in ihrem Memorandum vom 18. Dezember 1926 die Berechtigung der nationalen Bestrebungen Chinas im Prinzip anzuerkennen. Bis China seine Restitutio in integrum vollkommen erreicht hat, wird gewiß noch viel Zeit verfließen. Aber wenn nicht alles täuscht, ist der völkerrechtliche Mauerfraß am chinesischen Staatsgebäude in unaufhaltsamer Rückbildung begriffen.

Bei der Umgestaltung der Verträge, die einmal kommen muß, ist auch das missionarische Interesse geweckt. Bekanntlich besitzen alle Staaten, die mit China im Vertragsverhältnis stehen, angenommen Deutschland und Rußland, in ihren geltenden Verträgen besondere Bestimmungen zugunsten des Missionswerkes. In ihnen wird sowohl den fremden Missionaren und ihrem Eigentum als auch den einheimischen Christen Schutz und Sicherheit geboten.

Ist es vom rein missionarischen Standpunkt aus wünschenswert, daß diese Bestimmungen in irgendeiner Form bleiben? Oder ist es sogar besser, schon gegenwärtig, ohne die Gesamtrevision der Verträge abzuwarten, einen restlosen Verzicht auf die genannten Religionsparagrafen herbeizuführen?

Vertreter der protestantischen angelsächsischen Missionsunternehmungen sind in den letzten Jahren mit Nachdruck für die vollständige Entfernung der missionspolitischen Materie aus den Verträgen mit China eingetreten<sup>1</sup>. Diese Stimmen scheinen die Auffassung der überwiegenden Mehrheit der englisch sprechenden Missionare zum Ausdruck zu bringen. Wie eine im Frühjahr 1926 veranstaltete Umfrage des Nationalen Christenrates in China bei den christlichen Chinesen in leitenden kirchlichen Stellungen beweist, steht bei ihnen die gleiche Meinung im Vordergrund. Von 255 Antworten sprachen sich 190 für die vorbehaltlose Streichung der Religionsklauseln aus<sup>2</sup>.

Für eine solche Stellungnahme werden hauptsächlich zwei Gründe ins Feld geführt. Erstens: Die Missionsparagrafen bilden ein Stück jener Verträge, die den chinesischen Patrioten ein Dorn im Auge sind. Ein Festhalten an ihnen bewirkt eine Versteifung der nationalen Kreise in China gegen das Christentum, während die freiwillige Preisgabe eine günstige Stimmung erzeugen wird. Zweitens: Die chinesische Gesetzgebung verbürgt in hinreichendem Maße den Fortbestand und die freie Entwicklung des Missionswerkes. Warum also soll sich die Mission außenpolitisch belasten, da sie ohnedies leben kann?

Die angedeuteten Erwägungen sind aller Beachtung wert. Doch dürfen sie keinen Anspruch darauf erheben, in allen ihren Teilen uneingeschränkten Beifall zu finden.

Was den ersten Grund betrifft, so würde bei einem Abkommen auf der Grundlage vollkommener Gegenseitigkeit die chinesische Empfindlichkeit nicht verletzt werden. Nur die Rechtsungleichheit in den alten Verträgen ist den chinesischen Patrioten ein Greuel. Wenn diese behoben wird, ist alles gut. Das gilt für die Vertragsbestimmungen im allgemeinen und für die Religionsparagrafen im besonderen. Es ist nicht anzunehmen, daß China widerspricht, wenn die Vertragsmächte die gegenseitige Gewährung der Gewissens- und Kultfreiheit beantragen. Allerdings ließe sich in diesem Rahmen den einheimischen Christen in China kein völkerrechtlicher Schutz bieten. Er ist, wie wir gleich sehen werden, weniger dringend.

Der zweite Grund bedarf einer klugen Abschätzung. Die chinesische Gesetzgebung betreffend die Religionsfreiheit hat in der chinesischen Republik ohne Zweifel Fortschritte gemacht. Aber lassen wir den Optimismus nicht zu groß werden! Die Schwierigkeiten im Schulwesen seien übergangen. Wir wollen unseren Blick nur auf die im Verfassungsgesetz der Republik China verbürgte Religionsfreiheit heften. Der maßgebende Artikel 12 lautet: „Die Bürger der Republik China haben das Recht, die Lehre des Konfuzius zu befolgen

<sup>1</sup> Sehr ausführliche Abhandlungen über diese Frage in: The Chinese Recorder, Shanghai, vol. 56, november 1925. The International Review of Missions, Edinbourgh, vol. XV (1926), p. 21 ss.

<sup>2</sup> Neue Allgemeine Missionszeitschrift IV (1927) 27 f., nach den Berichten des Bulletin of the National Christian Council, September 1926.

oder jeder anderen Religion anzugehören; dieses Recht kann nur den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen werden“<sup>3</sup>.

Man übersehe nicht, daß die chinesische Verfassung nur den Bürgern der Republik China Religionsfreiheit gewährleistet. Die Ausländer, also auch die fremden Missionare, können sich nicht auf das Gesetz berufen. In der Regel garantiert die Verfassungsurkunde der Kulturstaaten allen Einwohnern ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vollkommene Kulturfreiheit. China beschränkt sie — ob mit Berechnung oder mehr infolge einer zufälligen Textformulierung, bleibe dahingestellt — auf die eigenen Landeskinder<sup>4</sup>.

Setzen wir nun den Fall, daß die Religionsklauseln aus allen Verträgen mit China verschwinden. Was wäre die Folge? Das Wirken der fremden Missionare würde dann jeder rechtlichen Grundlage entbehren und einzig auf den guten Willen der chinesischen Behörden angewiesen sein. Ob jemand behaupten will, daß ein solcher Zustand ideal sei?

Zur Verdeutlichung der Rechtslage möge hingewiesen werden auf den deutsch-chinesischen Vertrag vom 20. Mai 1920. Eine Religionsbestimmung enthält er nicht. Die Missionare erfreuen sich nur des allgemeinen Schutzes des Artikels 3: „Staatsangehörigen einer der beiden Republiken, die im Gebiete des anderen sich aufhalten, steht es frei, in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu reisen, sich niederzulassen und Handel oder Industrie zu betreiben an allen Orten, wo Staatsangehörige einer anderen Nation es tun können. Sie unterstehen bezüglich ihrer Person sowie ihres Vermögens der Gerichtsbarkeit der örtlichen Gerichtshöfe; sie müssen sich nach den Gesetzen des Aufenthaltsortes richten. Sie zahlen keine höheren Steuern, Abgaben oder Kontributionen als die Landesangehörigen“<sup>5</sup>. Diese Vereinbarung gibt den deutschen Missionaren das Einreise- und Niederlassungsrecht. Aber leider nichts darüber hinaus. Daß die chinesischen Behörden aus politischen Gründen heute die Wirksamkeit der deutschen Missionare mindestens ebensogut schützen wie die der anderen, verschlägt nichts gegen ihre prekäre Rechtslage.

Aus alledem muß der Schluß gezogen werden, daß nur unter starkem Vorbehalt einer völligen Entfernung der Religionsklauseln aus den Verträgen mit China das Wort geredet werden kann. Der deutsch-chinesische Handelsvertrag dürfte, wenn einmal seine endgültige Formulierung ins Auge gefaßt wird, dieser Situation Rechnung tragen. Das Missionswerk in China hat kein Interesse an der Aufrechterhaltung der ungleichen Verträge, aber es wünscht eine solide Rechtsgrundlage, die entweder die Landesgesetzgebung oder das Völkerrecht oder beide zusammen geben müssen.

<sup>3</sup> Eine deutsche Übersetzung der chinesischen Verfassung vom 10. Oktober 1923 in: Jahrbuch für öffentliches Recht, Tübingen, XIV (1926) 495 ff.

<sup>4</sup> Die Verfassung Sowjetrußlands vom 10. Juli 1918 bietet einen analogen Fall. Bei den Bolschewisten ist die Einschränkung zweifellos mit einem Blick auf die außenpolitische Seite bewußt herbeigeführt. Zaccaria Giacometti, Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche, Tübingen 1926, 423.

<sup>5</sup> Reichsgesetzblatt, Teil II, Jahrgang 1921, 830 ff.